

Garantiebedingungen für den Energiespeicher AXIstorage Li 7S

Präambel

AXIstorage Li 7S ist ein modularer Lithium-Ionen-Energiespeicher, der die erzeugte, überschüssige Solarenergie in Batteriemodulen für einen späteren Bedarf speichert. Die AXITEC Energy GmbH & Co. KG legt größten Wert auf die hohe Qualität ihrer Produkte. Die Herstellung erfolgt unter Beachtung höchster Qualitätsanforderungen und unterliegt den ständigen Kontrollen des Qualitätsmanagements der AXITEC Energy GmbH & Co. KG. Alle erforderlichen Zulassungstests wurden erfüllt.

§ 1 Allgemeine Hinweise

Durch diese Garantiebedingungen werden die gesetzlichen Rechte des Kunden (Garantienehmer), also Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, nicht berührt. Die Garantiebedingungen gelten neben und ergänzend zu den gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsrechten des Garantienehmers. Die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers gelten unabhängig davon fort, ob ein Garantiefall eintritt und/oder ob die Garantie in Anspruch genommen wird.

§ 2 Garantie

Die AXITEC Energy GmbH & Co. KG garantiert ihrem unmittelbaren/direkten Kunden (Garantienehmer), dass die von der Garantie umfassten Produkte frei von Produkt- und Herstellungsfehlern sind.

Von der Garantie umfasst ist eine Leistung von 6.600 Zyklen in einer Nutzungszeit von maximal 10 Jahren (Zeitwertersatzgarantie).

Die Verpflichtungen von Kunden, bei denen es sich um Unternehmer im Sinne des HGB handelt, nach § 377 HGB bleiben unberührt.

Der Akku ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn seine Kapazität 80 % seiner Nennkapazität unterschreitet (die Nennkapazität des Akkus wird ermittelt bei einer Akkutemperatur von 25 °C sowie im vom übrigen Energiespeichersystem getrennten Zustand, d.h. ohne Anschluss von Wechselrichter und anderer Verbraucher).

Die Garantie ist nicht übertragbar.

§ 3 Garantieleistung

Bei Eintritt eines Garantiefalles wird die AXITEC Energy GmbH & Co. KG nach eigenem Ermessen entweder eine fachmännische Reparatur durchführen oder das Produkt durch ein neuwertiges / gleichartiges Produkt ersetzen.

Ersetzte Produkte gehen in das Eigentum der AXITEC Energy GmbH & Co. KG über.

Der Endkunde verpflichtet sich, das ersetzte Produkt (Batterie) auf eigenen Kosten an die AXITEC Energie GmbH & Co. KG Böblingen zurück zu schicken.

Der Rückversand darf nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von Axitec Energy GmbH & Co. KG erfolgen.

AXITEC Energy GmbH & Co wird in einem Garantiefall die defekte Batterie wie folgt ersetzen:

Stufe 01:	Ersatzlieferung einer neuen Batterie ab dem Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit bis 24 Monate danach;
Stufe 02:	80 % des Kaufpreises für die Monate 25 bis 36 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 03:	70 % des Kaufpreises für die Monate 37 bis 48 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 04:	60 % des Kaufpreises für die Monate 49 bis 60 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 05:	50 % des Kaufpreises für die Monate 61 bis 72 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 06:	40 % des Kaufpreises für die Monate 73 bis 84 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 07:	30 % des Kaufpreises für die Monate 85 bis 96 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 08:	20 % des Kaufpreises für die Monate 97 bis 108 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 09:	10 % des Kaufpreises für die Monate 109 bis 120 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 10:	0 % ab 121 Monate ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.

Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass ein Garantiefall nicht vorliegt, hat der Garantienehmer die für die Überprüfung entstandenen Kosten des Garantiegebers zu übernehmen.

§ 4 Garantieausschluss

1. Von der Garantie ausgenommen sind gebrauchsbedingte Mängel.
2. Die Garantie umfasst keine Beeinträchtigungen des Produktes, die dadurch entstanden sind, dass,
 - das Produkt länger als 6 Monaten unbenutzt gelagert wurde und/oder die vorgegebenen Temperaturbereiche laut Anweisung Axitec Energy nicht eingehalten wurden (die Produkt- und Lagerungsdaten werden über das produktinterne System gespeichert),
 - das Produkt nicht entsprechend seiner Bestimmung und/oder der Montageanleitung durch einen Fachbetrieb unter Berücksichtigung der für das Produkt geltenden Vorschriften verbaut wurde,
 - das Produkt nicht gemäß der anerkannten Regeln der Technik gelagert, transportiert, montiert, eingebaut, betrieben und/oder repariert wurde, das Produkt nicht bestimmungsgemäß verwandt wurde,
 - das Produkt verändert wurde,
 - das Produkt geöffnet wurde,
 - das Produkt höherer Gewalt (bspw. Blitzschlag/Hagelschlag/Feuer/Vandalismus) ausgesetzt war.
3. Von der Garantie sind nur unmittelbare dem Produkt anhaftende Mängel umfasst. Nicht erfasst sind mittelbare, insbesondere Neben- und Folgeschäden sowohl bezüglich Personen- wie auch Sachschäden. Nebenschäden sind insbesondere Untersuchungs-, Demontage- und Entsorgungskosten. Explizit ausgenommen sind der entgangener Gewinn sowie Imageverluste.
4. Von der Garantie ausgenommen sind Artikel bei welchen der Nachweis über den Erwerb, insbesondere eine Erwerbssquittung im Original fehlt, das Produktetikett (Label) beschädigt ist oder die Seriennummer unbekannt oder nicht zweifelsfrei zuordenbar ist.

§ 5 Garantiebeschränkung

1. Der Erfüllungsanspruch für den Garantiefall eines Produktes ist beschränkt auf den vom Garantienehmer zu zahlenden Kaufpreis.
2. Die Erfüllung von Garantieleistungen lässt keine eigene neue Garantie entstehen.

§ 6 Garantiezeit

Die Zeitwertersatzgarantie beträgt zehn (10) Jahre oder 6600 Vollzyklen, Teilzyklen werden zu Vollzyklen aufaddiert. Ein Vollzyklus liegt vor, wenn die Axitec Energy Batterie unabhängig von Ihrem Entladungszustand auf 100% aufgeladen wird. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme der Axitec Energy-Batterie bei dem Endkunden, spätestens jedoch 6 Monate nach Übergabe. Ausschlaggebend ist das Datum auf dem Lieferschein.

§ 7 Räumlicher Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt räumlich begrenzt für die Mitgliedstaaten der EU, Norwegen und Schweiz.

§ 8 Geltendmachung der Garantie/Garantiegeber

Die Garantie ist gegenüber der AXITEC Energy GmbH & Co. KG, Otto-Lilienthal-Str. 5, 71034 Böblingen als Garantiegeber geltend zu machen.

Die Geltendmachung hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat folgende Informationen zu enthalten:

- Wann wurde der Energieträger gekauft? (Angabe des Kaufdatums unter Vorlage der Rechnung)
- Welche Modellbezeichnung/Seriennummer trägt der betroffene Energieträger?
- Welcher Mangel ist aufgetreten?
- Wann ist der Mangel aufgetreten?
- Welche Garantieleistung (Austausch/Reparatur) wird gewünscht?
- Kontaktdaten (Name/Anschrift/Adresse) des Standortes der Batterie und des Garantienehmers.
- Kontaktdaten (Name/Anschrift/Adresse) des Fachbetriebes welcher die Inbetriebnahme vorgenommen hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

Der Anspruch des Kunden aus dieser Garantie ist beschränkt auf die in § 2 genannten Garantieleistungen. AXITEC Energy GmbH & Co. KG haftet nicht für Verzögerungen der in § 2 der Garantie genannten Garantieleistungen, die aufgrund höherer Gewalt, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Streik und andere vergleichbare Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereiches von AXITEC Energy GmbH & Co. KG liegen, zurück zu führen sind.

Die Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Stuttgart, Deutschland.

Böblingen, den 23.03.2016



Steffen Wiedmann, Geschäftsführer